

H. Neuroth, A. Oßwald, R. Scheffel, S. Strathmann, K. Huth (Hrsg.)

nestor Handbuch

Eine kleine Enzyklopädie
der digitalen Langzeitarchivierung

Version 2.3

Kapitel 16.1

Einführung

nestor Handbuch: Eine kleine Enzyklopädie der digitalen Langzeitarchivierung
hg. v. H. Neuroth, A. Oßwald, R. Scheffel, S. Strathmann, K. Huth
im Rahmen des Projektes: nestor – Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung und
Langzeitverfügbarkeit digitaler Ressourcen für Deutschland
nestor – Network of Expertise in Long-Term Storage of Digital Resources
<http://www.langzeitarchivierung.de/>

Kontakt: editors@langzeitarchivierung.de
c/o Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen,
Dr. Heike Neuroth, Forschung und Entwicklung, Papendiek 14, 37073 Göttingen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter
<http://www.d-nb.de/> abrufbar.

Neben der Online Version 2.3 ist eine Printversion 2.0 beim Verlag Werner Hülsbusch,
Boizenburg erschienen.

Die digitale Version 2.3 steht unter folgender Creative-Commons-Lizenz:
„Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0
Deutschland“
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>



Markenerklärung: Die in diesem Werk wiedergegebenen Gebrauchsnamen, Handelsnamen,
Warenzeichen usw. können auch ohne besondere Kennzeichnung geschützte Marken sein und
als solche den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

URL für Kapitel 16.1 „Einführung“ (Version 2.3): [urn:nbn:de:0008-20100617292](http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn:nbn:de:0008-20100617292)
<http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn:nbn:de:0008-20100617292>



Gewidmet der Erinnerung an Hans Liegmann (†), der als Mitinitiator und früherer Herausgeber des Handbuchs ganz wesentlich an dessen Entstehung beteiligt war.

16 Recht

16.1 Einführung

Matthias Jehn

Die Langzeitarchivierung digitaler Dokumente stellt Gedächtnisinstitutionen aber nicht nur in technischer Hinsicht vor ganz neue Herausforderungen. Auch in juristischer Hinsicht ist die Archivierung von gedrucktem Material ganz anders zu beurteilen als die Archivierung von digitalen Daten. Diesen juristischen Aspekten der Langzeitarchivierung ist der Beitrag von Arne Upmeyer gewidmet.

Während es Gedächtnisorganisationen bisher mit Objekten zu tun hatten, deren Eigentümer sie waren und deren Benutzung und Erhaltung sie als Eigentümer allein verantworteten, ist die Situation bei unkörperlichen, digitalen Objekten rechtlich eine völlig andere. Im digitalen Raum ist bereits jede technische Aktivierung von Inhalten als Vervielfältigungsakt urheberrechtlich relevant. Die Entscheidung etwa, ob ein Buch aufgeschlagen werden darf, kann ein Eigentümer des Buches alleine treffen (ohne also Autor oder Verlag um Zustimmung

bitten zu müssen). Liegt der gleiche Text aber in elektronischer Form vor, ist das dem Aufschlagen entsprechende Aufrufen auf dem Computer eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung, die die Rechte von Autor oder Verlag tangieren kann. In ähnlicher Weise kann der Eigentümer eines historischen Dokuments alleine entscheiden, ob das Papier einer chemischen Entsäuerung zugeführt werden soll, um es der Nachwelt zu erhalten. Digitale Quellen können aber nur für die Nachwelt bewahrt werden, wenn sie regelmäßig vervielfältigt und gegebenenfalls auch (z.B. durch Formatänderungen) in ihrer Datenstruktur verändert werden. Im Gegensatz zu einer Papierentsäuerung berühren auch diese Tätigkeiten das Urheberrecht.

Last not least ist die Archivierung von Daten, egal welcher Art, kein Selbstzweck. Die Daten sollen irgendwann, irgendwem in irgendeiner Form wieder präsentiert werden. Die rechtlichen Voraussetzungen (und Möglichkeiten), wann und wie digitale Dokumente wieder zugänglich gemacht werden dürfen, sind teilweise ganz andere als bei den vertrauten analogen Objekten.